



Abteilung Stadtentwicklung / Verwaltung

E-Mail stadtplanung@neumuenster.de
Telefon 04321 942 0 Fax 04321 942 26 48

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 61

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport des Landes Schleswig-Holstein,
Landesplanungsbehörde
Referat IV 64
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Aktenzeichen: **61-12-30**

Sachbearbeiter/in Charlott Warthenpfehl
E-Mail charlott.warthenpfehl@neumuenster.de
Telefon 04321 942 28 65
Zimmer E.11 Stadthaus Erdgeschoss

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 17. Juli 2025

Stellungnahme zur Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Änderung Kapitel 4.5.1 (Zweiter Entwurf April 2025)

- Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Absatz 6 LaplaG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 ROG

Guten Tag,

die Ratsversammlung der Stadt Neumünster wird in ihrer Sitzung am 30. September 2025 die Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Änderung Kapitel 4.5.1 (Zweiter Entwurf April 2025) beraten und voraussichtlich folgende Stellungnahme beschließen, welche wir schon zum jetzigen Zeitpunkt innerhalb der Frist des Verfahrens vorbehaltlich der Zustimmung der Ratsversammlung abgeben:

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Neumünster macht grundsätzliche Bedenken gegen die Teilfortschreibung des LEP geltend.

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Neumünster ist für das Naturschutzgebiet (NSG) „Westufer Einfelder See“ und kreisübergreifend für das gesamte FFH-Gebiet und NSG „Dosenmoor“ zuständig und äußert erhebliche Bedenken insbesondere zu den Auswirkungen auf die Vernetzung der NSG „Westufer Einfelder See“, „Dosenmoor“ und „Großes Moor“ für Großvogelarten und Fledermäuse.

Begründung:

Die Karten 8 und 9 in der Anlage 3 (Umweltbericht) des 2. Entwurfes der Teilfortschreibung, berücksichtigen bereits die Schlafgewässer des Kranichs sowie auch das Dichtezentrum für das Seeadlervorkommen. Kapitel 5.1.3.2 des Umweltberichts stellt klar, dass bei der Auswahl der Windenergiegebiete Ausschlusskriterien zum Schutz besonders anfälliger Tiergruppen zu beachten sind. Schlafplätze der Kraniche sollten jedoch statt in der Abwägung vornherein in den Ausschlusskriterien des LEP Berücksichtigung finden. Mit den bedeutenden Schlaf-, Rast- und

Brutgebieten trägt das Land Schleswig-Holstein eine Verantwortung über die Landesgrenzen hinaus. Die für WKA anfälligen Großvögel sind daher in einem Radius von 3.000 m um ihre Schlafgewässer zu schützen und Windenergiegebiete in diesem Bereich auszuschließen.

In Kapitel 4.5.1.3 3Z wird festgehalten, dass um FFH Gebiete mit Abstand von 100 m Windenergienutzungen auszuschließen sind. Mit diesem Ausschlusskriterium wird eine kumulative Auswirkung der Windenergiegebiete nicht berücksichtigt. Auch trägt der Ausschlussbereich nicht zum Schutz der im Erhaltungsziel vieler FFH-Gebiete festgeschriebenen Schutz anfälliger Vogelarten bei. Insbesondere die kumulative Wirkung durch Umzingelung der Schutzgebiete wird auf Regionalplanungsebene nicht ausreichend berücksichtigt und sollte daher auf Ebene der Landesentwicklungsplanung mitbedacht werden. Die Wirkbereiche der über FFH-Gebiete geschützten Kranichschlafplätze beispielsweise können sich über mehrere Vorranggebiete der Regionalplanung erstrecken.

Das Kapitel 4.5.1 müsste in einer Karte alle Ausschlussflächen aufzeigen und die Anlage 2 dahingehend angepasst werden, dass alle Ausschlussbereiche inklusive der Schlafgewässer für Kraniche dargestellt werden. Folglich sollen diese bei der Auswahl der Potentialflächen in der Regionalplanung Berücksichtigung finden.

Die genannten Gründe sollten in die Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP einbezogen und weitere Windkraftanlagen insbesondere im Umfeld des FFH-Gebietes Dosenmoor und ausgewiesenem Schlafgewässer der Kraniche ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag
Kathrin Teichert